

Erlass „Erzieherische Maßnahmen“¹

Vorbemerkung

1. Erzieherische Maßnahmen sollen der soldatischen Erziehung dienen. Soldatische Erziehung ist Erwachsenenenerziehung und steht in engem Zusammenhang mit Ausbildung und Bildung.

Ziele soldatischer Erziehung sind der Wille zur Verteidigung, der Gehorsam aus Einsicht und die Bereitschaft, eigene Interessen zum Nutzen der Gemeinschaft zurückzustellen.

Soldatische Erziehung stärkt soldatische Ordnung, Disziplin und kameradschaftlichen Zusammenhalt und fördert vertrauensvolle, verantwortungsbewusste Zusammenarbeit.

Soldatische Erziehung p r ä g t das Selbstverständnis des Soldaten und b e f ä h i g t ihn, seinen Auftrag – auch unter den besonderen Belastungen des Gefechtes – aus Überzeugung und eigenem Willen zu erfüllen.

Soldatische Erziehung achtet die Menschenwürde und Eigenständigkeit des Soldaten, formt bewusst und zielgerichtet seine charakterlichen, geistigen und körperlichen Kräfte und f ö r d e r t seine Persönlichkeitsentwicklung. Soldatische Erziehung wirkt vornehmlich durch das Beispiel des Vorgesetzten, durch Anleitung, Ermutigung, Anerkennung, aber auch Tadel.

Soldatische Erziehung ist eine anspruchsvolle, Herz, Verstand und Willen fordernde Aufgabe. Als wichtiges Erziehungsmittel in der Hand des Vorgesetzten dienen die „Erzieherischen Maßnahmen“. Mit ihnen können gute Leistungen anerkannt und Mängel in der soldatischen Pflichterfüllung behoben werden.

2. Der Erlass Erzieherische Maßnahmen gilt für alle Soldaten. Er richtet sich in erster Linie an die Vorgesetzten, die einen unmittelbaren erzieherischen Auftrag haben. Dies sind vor allem die Vorgesetzten in der Einheit.

3. Der Einheitsführer ist für die Erziehung seiner Soldaten verantwortlich. Seine Offiziere und Unteroffiziere tragen Mitverantwortung. Gemeinsam bestimmen sie durch ihr sachgerechtes und überzeugendes Handeln den Erfolg erzieherischer Einwirkung.

4. Das persönliche Beispiel des Vorgesetzten ist das wirkungsvollste Mittel der Erziehung.

Aber auch Gespräche, der Befehl zur sofortigen Beseitigung eines Mangels oder zur Wiederholung einzelner Tätigkeiten und Ausbildungsmaßnahmen sowie die Gewährung

¹ Quelle: Zentrale Dienstvorschrift 14/3 B 151

eines Bestpreises bei guten Leistungen haben erzieherische Wirkung. Diese Maßnahmen sind jedoch keine Erzieherischen Maßnahmen im Sinne dieses Erlasses.

5. Die Anwendung der Erzieherischen Maßnahmen bedarf in besonderem Maße der Dienstaufsicht durch Einheitsführer und Kommandeure. Dabei sollen dem jungen Vorgesetzten verständnisvolle Hilfe und Anleitung gegeben werden.

Kapitel 1

Zweck und Bedeutung

101. Erziehen, nicht Strafen oder Vergelten ist der Sinn Erzieherischer Maßnahmen.

Deshalb sollen Anleitung, Hilfestellung, Ermutigung, Lob und Förderung im Vordergrund stehen.

102. Erzieherische Maßnahmen sollen

- Gutwillige bestätigen,
- Leistungswillige fördern,
- Gleichgültige anspornen,
- Unwillige wirksam an ihre Pflichten erinnern

und dadurch die Bereitschaft zu pflichtgemäßem Verhalten, zu Leistung und Selbsterziehung stärken.

Kapitel 2

Handhabung

201. Der Vorgesetzte soll keinen Zweifel daran lassen, wie er ein Verhalten oder eine Leistung bewertet. Er soll gute Leistungen und das Bemühen, das Beste zu geben, loben und Mängel beanstanden. Nur der Vorgesetzte, der auch lobt, bringt Tadel voll zur Wirkung. Gute Leistungen, auch schon kleine Fortschritte, verdienen Beachtung. Anerkennung durch Erzieherische Maßnahmen trägt wesentlich zur Motivation bei.

202. Erzieherische Maßnahmen sollen auch in den Augen der Kameraden gerechtfertigt sein.

203. Im Wehrdienst erlebt der Soldat einschneidende Änderungen seiner bisherigen Lebensumstände durch die notwendige Unterordnung unter den Führungs-, Ausbildungs- und Erziehungsauftrag seiner Vorgesetzten. Dies ist bei der Anwendung Erzieherischer Maßnahmen besonders in den ersten Wochen der Grundausbildung und für die Dauer von Wehrübungen zu berücksichtigen.

204. Die Einstellung zur Bundeswehr und zum Dienst wird bei vielen Soldaten auch davon beeinflusst, wie die Vorgesetzten mit dem Anspruch der Untergebenen auf Freizeit und Planbarkeit der Freizeit umgehen. Dies gilt erst recht bei hoher Dienstzeitbelastung. Auf alle freizeiteinschränkende Maßnahmen reagiert der Soldat besonders empfindlich. Dies müssen Vorgesetzte bei der Anwendung Erzieherischer Maßnahmen ebenso berücksichtigen wie die unterschiedliche Wirkung dieser Maßnahmen auf heimatnah und heimatfern stationierte Soldaten.

205. Erzieherische Maßnahmen wegen eines Mangels sollen in der Regel nicht vor anderen Soldaten angewandt und bekannt gemacht werden.

Kapitel 3

Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen

301. Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für alle Erzieherischen Maßnahmen.

302. Bei Mängel finden alle Erzieherischen Maßnahmen ihre Grenzen in

- der Wahrung der Menschenwürde und der persönlichen Ehre,
- der Beachtung der Gesetze, Vorschriften und Erlasse,
- der Gesundheit des Soldaten und
- den Sicherheitsbestimmungen.

303. Erzieherische Maßnahmen

- müssen in angemessenem Verhältnis und innerem, zeitlich möglichst engem Zusammenhang zu ihrem Anlass stehen und geeignet sein, den angestrebten Erfolg zu erreichen,

– dürfen nicht zu einer willkürlichen Erschwerung des Dienstes führen.

304. Der Vorgesetzte darf nur solche Maßnahmen in Aussicht stellen, zu deren Anwendung er selbst berechtigt ist. Die Ankündigung von Erzieherischen Maßnahmen ohne konkret festgestellten Mangel ist unzulässig.

305. Ist ein Mangel festgestellt worden, ist vom guten Willen des Soldaten auszugehen, solange Gleichgültigkeit oder Unwille nicht erkennbar sind.

Eine Erzieherische Maßnahme ist nicht zulässig, wenn der Mangel darauf beruht, dass der Soldat trotz besten Willens eine von ihm erwartete Leistung nicht vollbringen kann, weil er dazu nicht befähigt ist.

Ein solcher Mangel ist durch zusätzliche Ausbildung zu beheben (Vorbemerkung Nr. 4).

306. Der Vorgesetzte hat dem Soldaten vor Anordnung einer Erzieherischen Maßnahme wegen eines Mangels die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Wenn die Situation dies nicht zulässt, kann davon ausnahmsweise abgesehen werden. Der Vorgesetzte hat die Maßnahme mündlich kurz zu begründen.

307. Erzieherische Maßnahmen sind auch gegenüber mehreren Soldaten als Gesamtheit zulässig, wenn die angestrebte Leistung nur durch das Zusammenwirken aller erreicht werden kann. Wenn die Erziehung eines einzelnen möglich ist und ausreicht, darf die Gesamtheit nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.

Maßnahmen, die den Zweck verfolgen, eine Gruppe wegen eines darin verborgenen Einzelnen zu treffen oder die Angehörigen dieser Gruppe zu zwingen, einen Einzelnen zu nennen, sind unzulässig.

308. Erzieherische Maßnahmen sind kein Ersatz für eine förmliche Anerkennung oder eine Disziplinarmaßnahme nach der Wehrdisziplinarordnung.

Bei Dienstvergehen ist daher ein Ausweichen in eine Erzieherische Maßnahme unzulässig, wenn eine Disziplinarmaßnahme geboten ist. Insbesondere ist der Umstand, dass eine Erzieherische Maßnahme schneller angewandt werden kann als eine Disziplinarmaßnahme, allein keine Begründung für ihre Anwendung.

309. Sind seit einem Mangel, auch wenn dieser ein Dienstvergehen ist, sechs Monate vergangen, dürfen Erzieherische Maßnahmen deswegen nicht mehr angeordnet werden.

Dies gilt nicht für Belehrungen, Warnungen und Zurechtweisungen sowie für solche Maßnahmen, die ausschließlich darauf abzielen, einen noch vorhandenen Mangel zu beseitigen. Sind wegen eines Mangels oder Dienstvergehens Erzieherische Maßnahmen nach sechs Monaten angeordnet worden, ist nach Nr. 401, 402 zu verfahren.

310. Entschließt sich der Disziplinarvorgesetzte, ein Dienstvergehen disziplinar zu ahnden, darf wegen desselben Sachverhalts daneben keine Erzieherische Maßnahme angeordnet werden. Ist dennoch eine Erzieherische Maßnahme angeordnet worden, ist sie aufzuheben. Nr. 401 Satz 2 ist anzuwenden. Ist die Vollstreckung einer einfachen Disziplinarmaßnahme zur Bewährung ausgesetzt worden, kann die Aussetzung mit einer erzieherischen Maßnahme verbunden werden.

War die Erzieherische Maßnahme vor der Verhängung der Disziplinarmaßnahme bereits vollzogen, ist sie bei der Bemessung der Disziplinarmaßnahme zu berücksichtigen.

Erfährt der Disziplinarvorgesetzte erst nach der Verhängung der Disziplinarmaßnahme, dass ein anderer Vorgesetzter eine neben der Disziplinarmaßnahme nicht mehr zulässige Erzieherische Maßnahme angeordnet hat, ist nach Nr. 401 zu verfahren.

Unberührt bleibt, neben einer Disziplinarmaßnahme den Soldaten zu belehren, ihn zu rechtzuweisen oder zu warnen sowie solche Maßnahmen anzuordnen, die dazu geeignet und bestimmt sind, den mit dem Dienstvergehen offenbar gewordenen und noch vorhandenen Mangel zu beseitigen.

Kapitel 4

Aufhebungen

401. Wird festgestellt, dass eine Erzieherische Maßnahme zu Unrecht oder von einem unzuständigen Vorgesetzten angeordnet worden ist, ist sie aufzuheben. Ist eine solche Erzieherische Maßnahme in Gegenwart anderer Soldaten angeordnet worden, ist die Aufhebung möglichst demselben Personenkreis bekannt zu geben. War die Erzieherische Maßnahme bereits vollzogen, ist auszusprechen, dass sie nicht hätte ergehen dürfen. Für Maßnahmen, die den Soldaten in seiner Freizeit beschränkt haben, ist ein angemessener Freizeitausgleich zu gewähren.

402. Die Aufhebung einer Erzieherischen Maßnahme kann auch in Würdigung guter Leistungen erfolgen (Ziffer 702). Hiervon ausgenommen sind Erzieherische Maßnahmen, die der Disziplinarvorgesetzte nach § 33 Abs. 1 WDO wegen eines Dienstvergehens angeordnet hat.

403. Zur Aufhebung befugt und verpflichtet sind der Vorgesetzte, der die Erzieherische Maßnahme angeordnet hat sowie dessen unmittelbare Vorgesetzte. Für die Aufhebung Erzieherischer Maßnahmen, die der Disziplinarvorgesetzter als Ergebnis disziplinarer Würdigung angeordnet hat, sind die höheren Disziplinarvorgesetzten zuständig.

Kapitel 5

Allgemeine Erzieherische Maßnahmen

501. Zu diesen Maßnahmen sind alle Vorgesetzten befugt.

502. Bei guten Leistungen:

- a) Lob,
- b) Herausstellen einer besonders guten Leistung oder eines vorbildlichen Verhaltens vor anderen,
- c) Übertragung einzelner Aufgaben mit erhöhter Verantwortung;
- d) Dienstpausen;
- e) Meldung der besonders guten Leistung oder des vorbildlichen Verhaltens an den nächsten Vorgesetzten oder an den Disziplinarvorgesetzten und deren Bekanntgabe an den Soldaten.

503. Bei Mängeln:

- a) Belehrung;
- b) Zurechtweisung;
- c) Warnung;
- d) Verlängerung eines einzelnen Teilabschnitts des Dienstes/der Ausbildung.

Diese Maßnahme ist nur im Rahmen des befohlenen Dienstes/ Ausbildungsvorhabens und unter Kürzung des folgenden Teilabschnitts zulässig. Die für das Dienst-/Ausbildungsvorhaben insgesamt festgesetzte Zeit darf nicht überschritten werden. Die Art und Dauer der befohlenen Verlängerung sind baldmöglichst zu melden, damit dadurch verursachte Versäumnisse auf anderen Gebieten nachgeholt werden können.

- e) Meldung des Mangels an den Vorgesetzten oder an den Disziplinarvorgesetzten und deren Bekanntgabe an den Soldaten.

Kapitel 6

Zusätzliche Erzieherische Maßnahmen

601. Zu diesen Maßnahmen sind befugt:

- a) **Kompaniefeldwebel** oder Vorgesetzte in entsprechender Dienststellung gegenüber allen Unteroffizieren und Mannschaften der Einheit, die Stabs-/Oberstabsfeldwebel (-bootsmänner) ausgenommen.
- b) **Unteroffiziere mit Portepée und Offiziere**, die aufgrund der Vorgesetztenverordnung nach §§ 1, 2, 3 und 5 Vorgesetzte sind, gegenüber den ihnen unterstellten Soldaten.
- c) **Unteroffiziere ohne Portepée**, soweit sie mit der Führung eines Zuges oder einer vergleichbaren Teileinheit durch den Disziplinarvorgesetzten beauftragt sind, gegenüber den ihnen unterstellten Soldaten.

602. Bei guten Leistungen:

- a) Übertragung oder Erweiterung von Führungsverantwortung für eine bestimmte Zeit.
- b) Befreiung von bestimmten Dienstverrichtungen oder Ausbildungsabschnitten im Einzelfall.
- c) Vorzeitige Beendigung des Ausbildungsabschnitts/Dienstabschnitts. Sie ist nur zulässig, wenn der Vorgesetzte Leitender und der beabsichtigte Ausbildungszweck/Dienstzweck erreicht ist.

Die Disziplinarvorgesetzten können ihr Recht, den Dienst zu beenden, dann auf die zu dieser Erzieherischen Maßnahme berechtigten Vorgesetzten delegieren, wenn der entsprechende Ausbildungsabschnitt am Ende des für den Tag festgesetzten Dienstes liegt.

603. Bei Mängeln:

- a) Schriftliche Ausarbeitungen.

Sie dienen der Besinnung auf die militärischen Pflichten oder der Vertiefung eines bis dahin nur mangelhaft erfassten Ausbildungsstoffes. Hierdurch darf der Soldat insgesamt nicht länger als eine Stunde täglich in seiner Freizeit in Anspruch genommen werden.

Das Ergebnis der schriftlichen Ausarbeitung ist mit dem Soldaten zu besprechen.

- b) Wiederholungsdienst bis zu einer Stunde.

Die Anordnung jeder Art des Dienstes ist grundsätzlich dem Disziplinarvorgesetzten vorbehalten. Nur in dringenden Ausnahmefällen kann der Vorgesetzte, der den Dienst leitet, einen mangelhaft ausgeführten Dienst am selben Tag nach dem im

Dienstplan angesetzten Dienst bis zu einer Stunde wiederholen lassen. Voraussetzung ist, dass der Disziplinarvorgesetzte nicht erreichbar ist, die Maßnahme keinen Aufschub duldet und dem Soldaten für denselben Tag nicht schon einmal Wiederholungsdienst oder eine schriftliche Ausarbeitung nach Nr. 603 a befohlen war. Der Vorgesetzte hat grundsätzlich die Dienstaufsicht selbst zu übernehmen und die Maßnahme seinem Disziplinarvorgesetzten baldmöglichst zu melden. Der Disziplinarvorgesetzte kann Abweichungen vom Tagesdienstplan zulassen.

Kapitel 7

Besondere Erzieherische Maßnahmen

701. Zu diesen Maßnahmen sind nur Disziplinarvorgesetzte befugt. Sie haben die folgenden Maßnahmen unter namentlicher Nennung des betroffenen Soldaten und mit Angabe des Datums und Anordnungsgrundes in einer geeigneten Unterlage schriftlich festzuhalten. Die Vermerke sind nach einem Jahr zu streichen, im Falle einer früheren Entlassung mit deren Zeitpunkt.

702. Bei guten Leistungen:

- a) Vorzeitige Beendigung des Dienstes.
- b) Förderung durch Erweiterung des Verantwortungsbereichs oder Weiterbildungsmaßnahmen.
- c) Aufhebung von Erzieherischen Maßnahmen (Ziff. 402, 403).

703. Bei Mängeln:

- a) Zusatzdienst als Wiederholungsdienst zum Erreichen eines Ausbildungsziels.

In Abänderung des Dienstplans für die Einheit oder einzelne Soldaten kann jeder in den Dienst- und Ausbildungsvorschriften vorgesehene Dienst als Wiederholungsdienst befohlen werden. Das Recht des Disziplinarvorgesetzten zur Festsetzung von Art, Dauer und Zeiteinteilung des Dienstes aufgrund militärischer Erfordernisse und zum Ansetzen von Dienst an Sonn- und Feiertagen sowie an Sonnabenden aus dienstlichen Gründen wird hiervon nicht berührt.

Wiederholungsdienst ist unmissverständlich nach Teilnehmern, Art, Umfang und Dienstaufsicht zu befehlen. Soweit es die Art des Wiederholungsdienstes erfordert, hat der Disziplinarvorgesetzte die Dienstaufsicht selbst auszuüben.

Die Einteilung zum Wachdienst als Erzieherische Maßnahme ist nur zulässig gegenüber Soldaten im Wachdienst bei Verstößen gegen die Wachvorschriften.

Der Zusatzdienst als Wiederholungsdienst darf nur in begründeten Ausnahmefällen 24 Stunden überschreiten.

- b) Versagen von Nachtausgang an Tagen, auf die ein Dienst für den betroffenen Soldaten folgt. Diese Maßnahme ist nur gegen Mannschaften während der allgemeinen Grundausbildung/Grundeinweisung zulässig (siehe ZDv 10/5 Nr. 221).
- c) Einschränkung der Befugnisse eines Vorgesetzten zur selbständigen Anwendung einzelner Erzieherischer Maßnahmen.

Kapitel 8

Schlussbestimmungen

801. Der Erlass ist in Verbindung mit der ZDv 10/1 „Hilfen für die Innere Führung“, insbesondere den Leitsätzen für Vorgesetzte, anzuwenden und zum Gegenstand der Unterrichtung und Prüfung bei allen Lehrgängen zu machen, die der Ausbildung zum Vorgesetzten dienen. Die Weiterbildung in der Truppe obliegt den Disziplinarvorgesetzten.

802. Vorstehender Erlass ist allen Vorgesetzten auszuhändigen und den Soldaten in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

803. Dieser Erlass tritt am 01.01.1989 in Kraft. Der Erlass über „Erzieherische Maßnahmen“ vom 19.03.1970 – Fü S I 3 – Az 35-05-04-00 – wird zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.